

NIEDERSCHRIFT Holo GV/001/2022

der ordentlichen öffentlichen Sitzung

der Gemeindevertretung

am 03.02.2022

Hohenlockstedt - Aula der Grundschule Hohenlockstedt, Finnische Allee 16,
25551 Hohenlockstedt

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:56 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vorsitzende/r

Herr Wolfgang Wein

Mitglieder

Frau Claudia Belitz-Hempel

Herr Udo Bujack

Herr Klauspeter Damerau

Frau Ljubow Ehrhardt

Frau Sabine Fock

Herr Carsten Fürst

Frau Inke Holdorf

Herr Jürgen Klein

Herr Marcus Klingler

Frau Birgit Payonk

Herr Frank Ritter

Herr Wolfgang Sauck

Herr Bernd Senne

Frau Katja Settmacher

Herr Tobias Soyka

Herr Berthold Sperber

Herr Dieter Thara

Herr Thomas Thiessen

Herr Hans-Jürgen Thureau

Herr Siegfried Thureau

Protokollführer

Frau Dina-Christin Schulz

Nicht anwesend:

Gäste:

Frau Sabine Rogowski – Dorfvorstand der Dorfschaft Ridders
 Frau Marlies Gloy – Seniorenbeirat
 Herr Archibald Selinski – Seniorenbeirat
 Frau Christa Tonn – Seniorenbeirat
 Herr Peter Tonn – Seniorenbeirat
 Herr Bernhard Diedrichsen – Seniorenbeirat

sowie 7 Bürgerinnen und Bürger

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Ernennung der Mitglieder des Seniorenbeirats
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
Vorlage: Holo/002/2022
- 4 . Nachwahl eines Mitgliedes für den Dorfvorstand der Dorfschaft Ridders
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
Vorlage: Holo/003/2022
- 5 . Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll Nr. 05/2021 vom 25.11.2021
- 6 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 . Anfragen der Gemeindevertreter/innen
- 8 . Einwohnerfragestunde -Teil 1-
- 9 . Verschiedenes
- 10 . Antrag auf Abberufung eines weiteren Amtsausschussmitgliedes
Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst
- 11 . Wahl eines weiteren Mitglieds für den Amtsausschuss
Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst
Vorlage: Holo/009/2022
- 12 . Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst
Vorlage: Holo/007/2022
- 13 . Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
Vorlage: Holo/006/2022
- 14 . Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern der Arbeitskreise
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
- 15 . Nachwahl einer Vertreterin/ eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenlockstedt
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

- Vorlage: Holo/011/2022
- 16 . Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Beirat der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirche
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
Vorlage: Holo/008/2022
- 17 . Bestellung eines Mitgliedes aus den Fraktionen der Gemeinde Hohenlockstedt für den Lenkungsausschuss für Kindertagesstättenangelegenheiten Hohenlockstedt
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein
Vorlage: Holo/010/2022
- 18 . Satzung (Nachtrag 11) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt
Berichterstatter: Vorsitzender des Personal- und Koordinierungsausschusses, Herr Thara
Vorlage: Holo/046/2021
- 19 . Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Ortszentrum" für den Bereich des Penny-Marktes nördlich der Breiten Straße, südlich der Helgolandstraße und mittelbar westlich der Kieler Straße;
hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Berichterstatter: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter
- Vorlage wird nachgereicht
Vorlage: Holo/004/2022
- 20 . 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Springhoe" der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Berichterstatter: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter
Vorlage: Holo/001/2022
- 21 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 "Solarpark Springhoe" der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Berichterstatter: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter
Vorlage: Holo/050/2021
- 22 . Prüfung der Jahresrechnung 2021
Berichterstatter: Vorsitzender des Gemeinderechnungsprüfungsausschusses, Herr Thiessen
- 23 . Einwohnerfragestunde -Teil 2-

Nicht öffentlicher Teil

- 24 . Spende für die Freiwillige Feuerwehr, Entscheidung über die Annahme
Vorlage: Holo/005/2022

Tagesordnungspunkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Wein eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und begrüßt die Gäste sowie die Gemeindevorteiler/innen. Darüber hinaus stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2:

Anträge zur Tagesordnung

Herr Bürgermeister Wein stellt den Antrag über den Tagesordnungspunkt 24 „Spende für die Freiwillige Feuerwehr, Entscheidung über die Annahme“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Tagesordnungspunkt 3:

Ernennung der Mitglieder des Seniorenbeirats

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/002/2022

Herr Bürgermeister Wein bedankt sich zunächst bei Herrn Archibald Selinski, der bis dato den kommissarischen Vorsitz des Seniorenbeirats inne hatte, für seine Arbeit. Anschließend führt Bürgermeister Wein in den Tagesordnungspunkt ein und trägt den Beschlussvorschlag vor. Außerdem spricht Bürgermeister Wein auch Herrn Klauspeter Damerau seinen Dank aus, der die beiden Sitzungen als Verantwortlicher geleitet hat.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 4 Abs. 5 der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohenlockstedt werden folgende Bewerber*Innen der Seniorenbeiratswahl durch die Gemeindevertretung zu Mitgliedern des Seniorenbeirats ernannt:

Nr.	Familienname	Vorname¹⁾	Geburtsjahr	Anschrift
1	Gloy	Marlies	1954	Lerchenweg 11, Hohenlockstedt
2	Selinski	Archibald	1953	Mittelstraße 4, Hohenlockstedt
3	Tonn	Christa	1952	Hohenfierter Weg 5 Hohenlockstedt

4	Tonn	Peter	1934	Hohenfierter Weg 5 Hohenlockstedt
5	Diedrichsen	Bernhard	1946	Potsdamer Straße 6, Hohenlockstedt

1) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 4:

Nachwahl eines Mitgliedes für den Dorfvorstand der Dorfschaft Ridders

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/003/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor und erläutert, weshalb eine Nachwahl erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird

- Frau Sabine Rogowski

zum Mitglied des Dorfvorstandes der Dorfschaft Ridders gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss nimmt Herr Bürgermeister Wein die Verpflichtung durch Handschlag vor.

Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll Nr. 05/2021 vom 25.11.2021

Herr Fürst weist darauf hin, dass im Protokoll 05/2021 zu Tagesordnungspunkt 13 der Abstand zu Wohnbebauung von 150 Meter nicht genannt wurde.

Tagesordnungspunkt 6:

Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Wein teilt Folgendes mit:

- a) Der nächste offene Impftermin findet am 22.02.2022 in der Zeit von 10:00 – 16:00 Uhr im Rathaus statt.

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen der Gemeindevertreter/innen

Siegfried Thureau erläutert, dass in den Ortschaften von Hohenlockstedt die Straßenbeleuchtung zum Teil über Zwischenzähler der Grundstückseigentümer in einem Grundtarif abgerechnet wird, der nicht mehr aktuell ist. Herr Thureau möchte wissen, wer dafür verantwortlich ist und wann eine Anpassung stattfinden wird.

Herr Bürgermeister Wein könnte sich vorstellen, dass die Zuständigkeit beim technischen Bauamt oder beim Liegenschaftsamt des Amtes Kellinghusen liegt und sagt eine Überprüfung zu.

Weitere Anfragen der Gemeindevertreter/innen werden nicht gestellt.

Tagesordnungspunkt 8:

Einwohnerfragestunde -Teil 1-

Es werden keine Fragen von Bürgerinnen oder Bürgern gestellt.

Tagesordnungspunkt 9:

Verschiedenes

- a) Herr Bürgermeister Wein teilt mit, dass der Zuwendungsbescheid für das Ortsentwicklungskonzept nun vorliegt und somit gestartet werden kann. Frau Gülling vom Amt Kellinghusen hat vorgeschlagen, dass hierzu eine Lenkungsgruppe gegründet werden sollte. Bürgermeister Wein würde dies begrüßen und fragt, ob so verfahren werden soll. Die Zustimmung ist einstimmig. Die Zusammenstellung der Lenkungsgruppe wird sich bei einem geson-

dernten Termin ergeben.

- b) Frau Fock, Mitglied der SPD-Fraktion, regt an, einen Familientreffpunkt einzurichten nachdem der Grillplatz an der Lohmühle geschlossen wurde. Dieser sollte ihrer Meinung nach eine gute Verkehrsanbindung aufweisen und keine direkte Nähe zur Wohnbebauung haben. Herr Bürgermeister Wein findet, dass dieser Vorschlag gut ins Ortsentwicklungskonzept passen würde.
- c) Herr Klein, Vorsitzender der SPD-Fraktion, teilt mit, dass der Kreistag beschlossen hat, den Radweg von Hohenlockstedt nach Hohenaspe zu planen. Diesbezüglich könnte es sein, dass der Kreis Steinburg noch in Bezug auf finanzielle Unterstützung auf die Gemeinde Hohenlockstedt zukommen wird. Herr Klein ist sehr dankbar darüber, dass sein Antrag einstimmig im Kreistag angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag auf Abberufung eines weiteren Amtsausschussmitgliedes Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst

Der Fraktionsvorsitzende der BfH, Herr Fürst, erklärt, dass die BfH-Fraktion einen Wechsel bei der Ausschussbesetzung plant. Herr Damerau und Frau Holdorf tauschen ihre Plätze im Amtsausschuss und im Bauausschuss. Daher beantragt die BfH-Fraktion die Abberufung von Klauspeter Damerau aus dem Amtsausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11:

Wahl eines weiteren Mitglieds für den Amtsausschuss Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst Vorlage: Holo/009/2022

Der Fraktionsvorsitzende der BfH, Herr Fürst, trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über den folgenden Wahlvorschlag offen durch Handzeichen abgestimmt:

- Inke Holdorf als weiteres Mitglied für den Amtsausschuss

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gewählte erklärt, dass sie die Wahl annimmt bzw. es liegt eine schriftliche Erklärung dazu vor.

Tagesordnungspunkt 12:

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss

Berichterstattter: Fraktionsvorsitzender der BfH, Herr Fürst

Vorlage: Holo/007/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über den folgenden Wahlvorschlag offen durch Handzeichen abgestimmt:

Es wird vorgeschlagen Herrn Berthold Sperber als stellvertretendes Mitglied für Herrn Thomas Thiessen in den Amtsausschuss des Amtes Kellinghusen zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Amtsausschusses annimmt bzw. es liegt eine entsprechende Erklärung dazu vor.

Tagesordnungspunkt 13:

Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/006/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über folgende Wahlvorschläge offen en bloc durch Handzeichen abgestimmt:

- a) Nachwahl eines **stellvertretenden Mitgliedes** für den **Personal- und Koordinierungsausschuss**

- Berthold Sperber (bisher bürgerl.)

Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der IHB wird wie folgt festgelegt:

1. Berthold Sperber
2. Wolfgang Lange (bü)
3. Jörg Schott (bü)
4. Eckhard Thiessen (bü)

b) Nachwahl eines **Mitgliedes** für den **Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft**

- Berthold Sperber (bisher bürgerl. Mitglied)

Ggf. Nachwahl eines weiteren stellvertretenden Mitgliedes. Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der IHB wird wie folgt festgelegt:

1. Thomas Thiessen
2. Wolfgang Lange (bü)
3. Jörg Schott (bü)
4. Eckhard Thiessen (bü)

c) Nachwahl eines **Mitgliedes** für den **Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales**

- Berthold Sperber (für das ausgeschiedene Mitglied Marco Kipf)

Ggf. Nachwahl eines weiteren stellvertretenden Mitgliedes. Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der IHB wird wie folgt festgelegt:

1. Wolfgang Lange (bü)
2. Thomas Thiessen
3. Jörg Schott (bü)
4. Eckhard Thiessen (bü)

d) Nachwahl von **Mitgliedern für den Bau- und Umweltausschuss**

- Klauspeter Damerau (für das ausgeschiedene Mitglied Inke Holdorf)
- Thomas Thiessen (für das ausgeschiedene Mitglied Marco Kipf)

Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der IHB wird wie folgt festgelegt:

1. Wolfgang Lange (bü)
2. Berthold Sperber
3. Jörg Schott (bü)
4. Eckhard Thiessen (bü)

- e) Nachwahl eines **stellvertretenden Mitgliedes** für den Bau- und Umweltausschuss

Inke Holdorf als stellv. Mitglied (in der Reihenfolge auf die bisherige Position des Herrn Damerau)

- f) Nachwahl eines **stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

- Berthold Sperber (für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Marco Kipf)

Ggf. erforderlich werdende weitere Nachwahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 14:

Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern der Arbeitskreise Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Herr Bürgermeister Wein führt in den Tagesordnungspunkt ein und benennt noch einmal die vier Arbeitskreise.

Für den Arbeitskreis Feuerwehr rückt als stellvertretendes Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Kipf Herr Wolfgang Lange nach.

Für den Arbeitskreis Neubau eines Bauhofes wird als Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Kipf Herr Wolfgang Lange bestimmt.

Für den Arbeitskreis Wirtschaftswege wird als Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Kipf Herr Wolfgang Lange bestimmt. An die Stelle des bisher stellvertretenden Mitgliedes Herrn Lange rückt Herr Berthold Sperber nach.

Für den Arbeitskreis Bebauungspläne wird Herr Berthold Sperber als Mitglied bestimmt. An die Stelle des bisher stellvertretenden Mitgliedes Herrn Kipf rückt Herr Wolfgang Lange nach.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 15:

Nachwahl einer Vertreterin/ eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenlockstedt

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/011/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über folgenden Wahlvorschlag offen durch Handzeichen abgestimmt:

Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung	Berthold Sperber für Thomas Thiessen
----------------------------------------------------	------------------------------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Tagesordnungspunkt 16:

Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Beirat der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirche

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/008/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Beschluss der Gemeindevertretung Hohenlockstedt über die Bestellung eines stellv. Mitglieder für den Beirat der „Ev.-Luth Kindertagesstätte Hohenlockstedt“ (Lazarettweg):

Stellv. Mitglied Beirat	Berthold Sperber
-------------------------	-------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Tagesordnungspunkt 17:

Bestellung eines Mitgliedes aus den Fraktionen der Gemeinde Hohenlockstedt für den Lenkungsausschuss für Kindertagesstättenangelegenheiten Hohenlockstedt

Berichterstatter: Herr Bürgermeister Wein

Vorlage: Holo/010/2022

Herr Bürgermeister Wein trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Herr Berthold Sperber wird als neues Mitglied für den Lenkungsausschuss für Kindertagesstättenangelegenheiten Hohenlockstedt bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Tagesordnungspunkt 18:

Satzung (Nachtrag 11) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Berichterstatter: Vorsitzender des Personal- und Koordinierungsausschusses, Herr Thara

Vorlage: Holo/046/2021

Der Vorsitzende des Personal- und Koordinierungsausschusses, Herr Thara, erklärt, dass sich der Personal- und Koordinierungsausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss mit den Änderungen der Hauptsatzung befasst haben. Es geht im Wesentlichen um drei vorgesehene Änderungen:

- a) Einstellung von Beschäftigten; nach der derzeitigen Hauptsatzung ist der Personal- und Koordinierungsausschuss für die Einstellungen zuständig. Zukünftig wird es so sein, dass der Bürgermeister über die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entscheidet. Bei Einstellungen ab der Entgeltgruppe 5 TVöD obliegt die Entscheidung über Einstellungen weiterhin dem Personal- und Koordinierungsausschuss.
- b) Bezeichnung eines Ausschusses; nach der derzeitigen Hauptsatzung wird die Bezeichnung „Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur“ geführt.

Die künftige Bezeichnung des Ausschusses lautet Bau- und Umweltausschuss.

- c) Befugnisse des Bau- und Umweltausschusses; aktuell entscheidet der Ausschuss über die Schritte in Bezug auf Aufstellungsbeschlüsse, das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und das Verfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB. Die Kommunalaufsicht hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Bau- und Umweltausschuss nur zuständig sein kann für die Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse sowie die Verfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB. Ausschließlich diese beiden Befugnisse können auf den Ausschuss delegiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/
der Personal- und Koordinierungsausschuss empfiehlt/
die Gemeindevertretung beschließt,

die Satzung (Nachtrag 11) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt in der beigegeführten Fassung

ggf. mit den während der Sitzung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 3 GO) ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen und vom Amtsvorsteher bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 19:

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Ortszentrum" für den Bereich des Penny-Marktes nördlich der Breiten Straße, südlich der Helgolandstraße und mittelbar westlich der Kieler Straße;

hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Berichterstatter: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter

Vorlage wird nachgereicht

Vorlage: Holo/004/2022

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter, führt in den Tagesordnungspunkt ein. Herr Ritter erläutert, dass für die Erweiterung des Penny-Marktes 12 Parkplätze entfallen werden. Der Markt wird während des Umbaus geöffnet bleiben. Es wird darauf verzichtet, den Beschlussvorschlag vollumfänglich zu verlesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortszentrum“ der Gemeinde Hohenlockstedt abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe auch Anlage 4):

- 1.1. Zum Schreiben vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein vom 03.11.2021:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 18.6 umfasst Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im bisherigen Außenbereich. Das Vorhaben ist genauer betrachtet der Nr. 18.8 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Wirft man in diesem Zusammenhang einen Blick auf § 9 UVPG, fällt das Vorhaben dort unter Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1. Danach ist eine Vorprüfung nur durchzuführen, soweit durch die Änderung allein der Größen- oder Leistungswert nach Satz 1 Nummer 1 erreicht oder überschritten wird. Der in der Stellungnahme erwähnte Leistungswert von 1.200 m² Geschossfläche wird in dieser Planung nicht erstmalig überschritten, da die Änderung des Bebauungsplans lediglich ca. 300 m² umfasst. Eine UVP-Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Fall also nicht erforderlich.

Laut Landes-UVP-Gesetz ist der Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der BauNVO innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab einer bestimmten Größe UVP-pflichtig. Das Vorhaben der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist jedoch dem § 30 BauGB zuzuordnen. Daher ist auch im Rahmen des Landes-UVP-Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Außerdem ist anzumerken, dass § 3 c UVPG bereits 2017 außer Kraft getreten ist, genauso wie der in diesem Zusammenhang genannte § 12 UVPG.

Änderungen des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

- 1.2. Zum Schreiben vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vom 11.10.2021:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung verweist unter Ziffer 3.6 bereits auf § 15 DSchG.

Änderungen des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

- 1.3. Zum Schreiben vom Kreis Steinburg vom 19.11.2021:

- Kreisentwicklung

Zu Aspekte der Raumordnung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Flächenverbrauch und Klimaschutz

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans können einzelne Aspekte gemäß § 9 BauGB festgesetzt werden, diese sollen sich aber auf den notwendigen Umfang beschränken. Insoweit wird von weitergehenden Festsetzungen abgesehen. Die Möglichkeit zur Nutzung solarer Strahlungsenergie besteht. Die energetischen Anforderungen an neue Gebäude sind ohnehin bereits hoch. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist wirtschaftlich interessant. § 8 Landesbauordnung (LBO) zur Begrünung unbebauter Flächen gilt im Übrigen unmittelbar.

Zu Lärmimmissionen

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen

- Straßenbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in diesem Verfahren geplante Erweiterung des Penny-Marktes erfolgt in unmittelbarem Anschluss südwestlich an das bestehende Gebäude. Somit findet in diesem Rahmen kein Heranrücken an nahegelegene Flurstücksgrenzen statt. Lediglich nordöstlich entlang des Gebäudes ergibt sich durch die Erweiterung der Ladefläche ein teilweises Heranrücken des Gebäudes zur Grundstücksgrenze, jedoch nur im selben Maße, wie es bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 vorgegeben ist.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung entstehen keine neuen Zufahrten.

- Denkmalschutz

Sowohl das Archäologische Landesamt als auch das Landesamt für Denkmalpflege wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt.

- Bauaufsicht

Hinweise zum Teil B – Text:

Zu Örtliche Bauvorschriften Ziffer 2.1:

Die aktuelle textliche Festsetzung wird für ausreichend befunden. Dieselbe textliche Festsetzung wurde bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 getroffen. Von einem Überwiegen ist regelmäßig auszugehen, wenn mehr als die Hälfte einer Fläche betroffen ist.

Zu Ziffer 2.3. Dachformen:

Im Bebauungsplan ist in der Nutzungsschablone ein Satteldach festgesetzt. Somit sind abweichende Dachneigungen möglich. Zu einer abweichenden Dachneigung zählt ebenso ein Flachdach. Dieser Punkt wurde in der Begründung ergänzt.

Zu Einhausung:

Die Außenbauteile der Lärmschutzwand müssen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von $R'_{w\text{ erf}} \geq 25$ dB besitzen. Dies ist in der Begründung unter Ziffer 3.8 bereits aufgeführt. Da es sich hier lediglich um eine marginale Erweiterung eines bestehenden Penny-Marktes handelt, werden zusätzliche textliche Festzungen diesbezüglich nicht für erforderlich gehalten. Das Erfordernis ergibt sich durch das Schallgutachten. Entsprechende Anforderungen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu erfüllen.

Zu Immissionsschutz:

Auch hier werden zusätzliche textliche Festzungen diesbezüglich nicht für erforderlich gehalten. Der Markt bleibt wie bisher bestehen und erweitert sich lediglich räumlich. An der Betriebsführung wird sich zukünftig nichts verändern. Verhaltenssteuernde Maßnahmen (Öffnungszeiten) sind über den Bebauungsplan als Instrument der Bodenordnung nicht festsetzbar. Das Erfordernis ergibt sich aus dem Schallgutachten (s.o.). Entsprechende Anforderungen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu erfüllen.

- Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Untere Naturschutzbehörde

Zum Hinweis Artenschutz

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen, dass beim Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren ist.

Zum Hinweis Grünordnung

Der Pflanzpunkt des beschriebenen Baumes befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches und wird deshalb in der aktuellen Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist eng um das Gebäude gefasst. Dadurch ergibt sich kaum bis kein Spielraum, um im Rahmen dieser Planung zusätzliche Begrünung zu realisieren. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 umfasste den gesamten Bereich des Penny-Marktes inkl. aller Stellplätze. Dort wurden auch mehrere Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze festgesetzt.

Zu Vermeidung und Minimierung

Die betroffenen Bäume liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Das bestehende Gebäude im Plangebiet befindet sich bereits nah an der Grundstücksgrenze und im Einflussbereich einer der beiden betroffenen Bäume. Das Gebäude rückt mit der Änderung des Bebauungsplans jedoch nicht noch näher an die Grundstücksgrenze heran, es wird lediglich in der Flucht Richtung Süden erweitert.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten ist.

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig, da sich keine Änderungen an der Planung ergeben.

1.4. Zum Schreiben von der Schleswig-Holstein Netz AG vom 25.10.2021:

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen ist.

Änderungen des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung.

1.5. Zum Schreiben von der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH vom 15.11.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Anlage der Stellungnahme dargestellten Anlagen/ Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.

Insgesamt sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingegangen, die Änderungen an der Planung erforderlich machen. Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortszentrum“ für den Bereich des Penny-Marktes nördlich der Breiten Straße, südlich der Helgolandstraße und mittelbar westlich der Kieler Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.amt-kellinghusen.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 21

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

Tagesordnungspunkt 20:

**8. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Springhoe" der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Berichterstatter: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter
Vorlage: Holo/001/2022**

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter, erläutert den Tagesordnungspunkt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Beschlussvorschlag der Punkt 7 fehlt; dieser lautet wie folgt:

„7. Die Verwaltung wird beauftragt, einen auf die Gemeinde Hohenlockstedt abgestimmten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 in Anlehnung an den zur Verfügung gestellten Mustervertrag vorzubereiten.“

Des Weiteren wird darauf verzichtet, den gesamten Beschlussvorschlag zu verlesen.

Der Vorsitzende der BfH-Fraktion, Herr Fürst, merkt zu diesem Tagesordnungspunkt an, dass der Ausbau von Solarparks als wichtiger Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie und damit zum Klimaschutz gesehen wird.

Herr Bürgermeister Wein ergänzt, dass es sich in diesem Fall um ca. 17-18 Hektar Fläche handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Sondergebiets „Solarpark“. In diesem Sondergebiet sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist den Anlagen 1 + 2 zu entnehmen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Das Planungsbüro Dirks aus Heide wird mit
 - a. der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung,

- b. der Durchführung der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 und 4a BauGB,
- c. der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den unter b. genannten Beteiligungsverfahren,
- d. der Prüfung der Umweltbelange,
- e. der Erarbeitung des Umweltberichts,
- f. der Erarbeitung der Standortanalyse,
- g. der zusammenfassenden Erklärung sowie
- h. sonstigen notwendigen Ausarbeitungen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens

vom Vorhabenträger beauftragt. Das Planungsbüro wird die Leistungen a. bis h. in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes Kellinghusen bearbeiten.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Es wird eine Informationsveranstaltung stattfinden. Bei dieser wird der Öffentlichkeit die Planung vorgestellt und anschließend Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Termin wird ortsüblich bekannt gemacht. Sollte dies auf Grund der sodann geltenden Corona-Schutzvorschriften nicht möglich sein oder nicht empfohlen werden, wird alternativ eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Kellinghusen stattfinden. Auf den genauen Auslegeort und -zeitraum wird in der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss hingewiesen.
6. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, einen Bauplanungsvertrag über die Kostentragung mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 21:

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 "Solarpark Springhoe" der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Berichtersteller: Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter
 Vorlage: Holo/050/2021**

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, Herr Ritter, führt in den Tagesordnungspunkt ein. Auch hier wird darauf verzichtet, den gesamten Beschlussvorschlag noch einmal zu verlesen. Ebenfalls muss der Beschlussvorschlag wie schon beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt um Punkt 7, der wie folgt lautet, ergänzt werden:

„7. Die Verwaltung wird beauftragt, einen auf die Gemeinde Hohenlockstedt abgestimmten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 in Anlehnung an den zur Verfügung gestellten Mustervertrag vorzubereiten.“

Weiterhin merkt Herr Ritter an, dass der Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“ für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft im Regelverfahren aufgestellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“

im Regelverfahren oder vorhabenbezogen

aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Sondergebiets „Solarpark“. In diesem Sondergebiet sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist den Anlagen 1 + 2 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“ wird auf Grund der Einhaltung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB parallel zur Flächennutzungsplanänderung Nr.8 „Solarpark Springhoe“ aufgestellt.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Das Planungsbüro Dirks aus Heide wird mit
 - a. der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung,
 - b. der Durchführung der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 und 4a BauGB,
 - c. der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den unter b. genannten Beteiligungsverfahren,
 - d. der Prüfung der Umweltbelange,
 - e. der Erarbeitung des Umweltberichts,
 - f. der Erarbeitung der Standortanalyse,
 - g. der zusammenfassenden Erklärung sowie

h. sonstigen notwendigen Ausarbeitungen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens

vom Vorhabenträger beauftragt. Das Planungsbüro wird die Leistungen a. bis h. in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes Kellinghusen bearbeiten.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Es wird eine Informationsveranstaltung stattfinden. Bei dieser wird der Öffentlichkeit die Planung vorgestellt und anschließend Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Termin wird ortsüblich bekannt gemacht. Sollte dies auf Grund der sodann geltenden Corona-Schutzvorschriften nicht möglich sein oder nicht empfohlen werden, wird alternativ eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Kellinghusen stattfinden. Auf den genauen Auslegeort und -zeitraum wird in der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss hingewiesen.
6. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, einen Bauplanungsvertrag über die Kostentragung mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Sachverhalt und Begründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt die Schaffung eines Solarparks entlang des Hohenfierter Wegs im Gemeindegebiet Hohenlockstedt. Eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) wird für ca. 20 Jahre (ab Baujahr) betrieben. Grundsätzlich ist aber auch ein längerer Betrieb möglich.

Für die Verwirklichung dieses Solarparks ist für das Plangebiet (Anlage 1+2) die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) und ggf. die Anpassung/Teiländerung des Landschaftsplans (L-Plan) erforderlich. Derzeit wäre nur die geplante Ausgleichsfläche im L-Plan enthalten, weshalb die Anpassung des L-Plans noch geprüft wird.

Die Erforderlichkeit wird damit begründet, dass der Flächennutzungsplan (und der Landschaftsplan) das im Außenbereich liegende Plangebiet als Grünflächen darstellen. Zudem handelt es sich bei dem Projekt um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB, sondern erfordert auf Grund der Art und Größe des Projekts die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Das Plangebiet wird durch die Planänderungen (FNP und L-Plan) bzw. Neuaufstellung (B-Plan) sodann als Sondergebiet „Solarpark“ dargestellt bzw. festgesetzt.

Planungshoheit für die benannten Pläne obliegt der Gemeinde Hohenlockstedt.

Das Vorhaben wurde der Gemeinde Hohenlockstedt bereits am 20.02.2020 in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgestellt. Die Gemeinde Hohenlockstedt sieht diese Planung im Hinblick auf die Förderung der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung als positiv an.

Darum wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenlockstedt am 16.12.2020 der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Nutzung erneuerbarer Energien befürwortet wird. Um Einzelfallentscheidungen besser treffen zu können, wurde außerdem beschlossen, dass eine Potenzialflächenanalyse für die Sondierung geeigneter Flächen im Gemeindegebiet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Auftrag gegeben wird. Um das Vorhaben schneller voranzutreiben, hatte sich der Vorhabenträger bereit erklärt, eine solche Potenzialflächenanalyse zu beauftragen. Diese liegt nun vor (Anlage 4+5) und wurde bereits in mehreren Sitzungen oder Gesprächsterminen diskutiert.

Generell dürfen Freiflächenanlagen nicht auf jeder Fläche errichtet werden. Im Normalfall werden Konversionsflächen zu diesem Zweck genutzt. Dazu gehören z. B. Böden mit hoher Schadstoffbelastung, Gewerbegebiete, Flächen an Bahngleisen oder Straßen, ehemalige Mülldeponien oder ehemalige militärisch genutzte Flächen. Ackerland oder Grünflächen können in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ in begrenztem Umfang für Solaranlagen genutzt werden. Dies jedoch nur über die Genehmigung (FNP) durch das Land.

Um das Thema Solarparks genauer planen zu können, wurde in der Gemeindevertretung am 25.11.2021 ein Konzept zur „Prüfung und Genehmigung von Solarparks bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Hohenlockstedt“ beschlossen. Dieses ist dem Vorhabenträger bereits bekannt.

Durch das neue EEG-Gesetz 2021 ist zudem die Möglichkeit geschaffen worden, Gemeinden finanziell mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Ein öffentlicher Mustervertrag des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft ist der Anlage 7 beigelegt. Der Vorhabenträger hat diese Beteiligung bereits angeboten.

Grundsätzlich würden solche einzelfallbezogenen Planungen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden. Vorteil hiervon ist, dass die Gemeinde über einen zu schließenden Durchführungsvertrag individuellere Regelungen zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbaren kann. Hierzu zählt u.a. auch eine Verpflichtung zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist oder die Regelung der Rückbauverpflichtung.

Es ist jedoch auch möglich, von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Abstand zu nehmen und die Aufstellung nur im Regelverfahren durchzuführen. Hintergrund ist, dass zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eingereicht werden muss. Sobald sich dieser ändert - unabhängig von der Erheblichkeit der Änderung-, ist dies über ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans zu regeln. Erfahrungsgemäß werden häufiger kleinere Änderungen am VEP vorgenommen. Da diese nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen, würde sich sodann ein erheblicher Verwaltungsaufwand für eine Anpassung des VEP über eine Bebauungsplanänderung ergeben.

Eine Aufstellung des Bebauungsplans ohne Vorhabenbezogenheit wäre über das Instrument des städtebaulichen Vertrages möglich. Die Umsetzung der Planung (im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens) würde durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag ähnliche Funktionen wie der Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen B-Plan erfüllen. Regulär bindet dieser aber nur die aktuell beteiligten Projektteilnehmer, auf lange Sicht regelmäßig aber nicht die künftigen Eigentümer/ Betreiber der Anlage. Die Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten an neue Projektträger können jedoch vertraglich festgehalten werden. Somit wäre auch mit einem An-

gebotsbebauungsplan die Verwirklichung (oder der Rückbau) des Solarparks innerhalb einer absehbaren Frist gesichert.

Weitere Themen, wie z. B. die Ausgleichsflächenregelung o.ä., sind über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu regeln. Dieser ist vor dem Erreichen des Standes nach § 33 BauGB (vorbehaltlich nachträglicher Änderungen) abzuschließen. Über die Inhalte wird gesondert abgestimmt.

Die Kostentragung für die Änderung und Aufstellung der o.g. Pläne (FNP, B-Plan und L-Plan) wird vorab über einen Bauplanungsvertrag geregelt. Die Gemeinde Hohenlockstedt wird vollständig von möglichen Kosten freigehalten.

Wie bereits oben dargestellt, ist die Erforderlichkeit der Änderung des FNP, die Aufstellung eines B-Plans und ggf. die Anpassung des L-Plans gegeben. Es werden somit im Parallelverfahren folgende Pläne aufgestellt:

- 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Springhoe“
- Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“
- ggf. Anpassung/Teiländerung des Landschaftsplans

Die Aufstellung der Bauleitpläne (FNP und B-Plan) richten sich nach dem BauGB, eine Teiländerung des L-Plans nach dem BNatSchG i. V. m. dem LNatSchG. In den beiden Naturschutzgesetzen wird darauf hingewiesen (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 LNatSchG), dass die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der örtlichen Naturschutzverbände notwendig ist. Aus diesem Grund werden die Verfahrensschritte eines Bauleitplanverfahrens analog für die Teilanpassung des L-Plans angewendet.

Der Vorhabenträger arbeitet mit der Planungsgruppe Dirks aus Heide zusammen. Diese haben bereits Erfahrungen in der Aufstellung derartiger Bauleitpläne und würden auch eine Anpassung des L-Plans vornehmen.

Im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne (FNP und B-Plan) wird eine Standortanalyse, die weitere mögliche Standorte in der näheren Umgebung auf deren Eignung für die Verwirklichung eines Solarparks darstellt, erforderlich. Die Analyse liegt bereits vor. Weiterhin wird ggf. ein Blendgutachten in Auftrag gegeben werden müssen.

***Hinweis:** Die Befugnisse des Bau- und Umweltausschusses sollen im 11. Nachtrag der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt angepasst werden. Somit ist der Aufstellungsbeschluss im Bau- und Umweltausschuss zu beraten und augenblicklich in der Gemeindevertretung zu beschließen.*

Der Bau- und Umweltausschuss und die Gemeindevertretung werden nunmehr gebeten, den Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zu beraten und zu fassen. Der Bürgermeister ist zu ermächtigen, den Bauplanungsvertrag mit dem Projektträger zu schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 22:

Prüfung der Jahresrechnung 2021

**Berichterstatter: Vorsitzender des Gemeinderechnungsprüfungsausschusses,
Herr Thiessen**

Herr Bürgermeister Wein merkt an, dass es sich um die Prüfung der Jahresrechnung 2020 und nicht wie in der Vorlage angegeben um die Jahresrechnung 2021 handelt.

Der Vorsitzende des Gemeinderechnungsprüfungsausschusses, Herr Thiessen, teilt mit, dass die Prüfung der Jahresrechnung (gemäß § 94 GO) am 14.12.2021 stattfand. Es wurden alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und es gab keine Beanstandungen. Herr Thiessen bittet um Zustimmung zu dieser Jahresrechnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 23:

Einwohnerfragestunde -Teil 2-

Es werden keine Fragen von Bürgerinnen oder Bürgern gestellt.

Bürgermeister Wein bedankt sich bei allen Anwesenden und Gewählten und schließt die Öffentlichkeit um 19:40 Uhr aus.

.....
gez. Vorsitzender
Wolfgang Wein

.....
gez. Protokollführer
Dina-Christin Schulz